

Abschaffung des Zeugnisverweigerungsrechts für Verlobte

- Fachkommission Strafrecht und Strafprozessrecht des BACDJ -

Die missbräuchliche Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts für Verlobte hat sich in den letzten Jahrzehnten zunehmend zu einem Hindernis für eine effektive Strafverfolgung und für die Wahrheitsfindung in gerichtlichen Verfahren entwickelt. Die rechtliche Bedeutung eines Verlöbnisses hat sich vielfach von dem Gedanken des gegenseitigen Heiratsversprechens hin zur Schaffung von Zeugnisverweigerungsrechten verschoben. Die Fachkommission Strafrecht hält die in der Vergangenheit bereits vielfach geforderte Abschaffung des Zeugnisverweigerungsrechts für Verlobte für zeitgemäß und erforderlich.

I. Befund

Grundsätzlich ist im Ermittlungs- und Strafverfahren jeder Zeuge zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Aussage vor Gericht und vor der Staatsanwaltschaft verpflichtet. Davon hat der Gesetzgeber Ausnahmen vorgesehen. Eine solche Ausnahme ist das Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPO. Das Zeugnisverweigerungsrecht berechtigt dazu, in Vernehmungen insgesamt oder teilweise zu schweigen. Die Entscheidung, ob er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, kann der Verlobte bei jeder Vernehmung erneut – und auch jederzeit

im Verlauf einer Vernehmung – treffen; wenn er sich erst in der Hauptverhandlung zum Schweigen entscheidet, werden zudem alle vorangegangenen Aussagen unverwertbar und können weder durch Verlesung der aufgenommenen Vernehmungsprotokolle noch durch Vernehmung der Vernehmungspersonen in den Prozess eingeführt werden (§ 252 StPO), es sei denn, es liegt eine richterliche Vernehmung nach ausreichender Belehrung vor.

Da ein Verlöbnis an keine Förmlichkeiten gebunden und auch nicht durch fest strukturierte und nach außen erkennbare Lebensverhältnisse feststellbar ist, kann das Bestehen eines Verlöbnisses von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten kaum überprüft werden. Die Verlobung kann ebenso schnell wie folgenlos geschlossen und gelöst werden. Infolgedessen wird ein Verlöbnis vielfach zu Unrecht behauptet, um missliebige Aussagen zu vermeiden. In diversen Handbüchern zur Strafverteidigung wird zum kurzfristigen Verlöbnis sogar ausdrücklich geraten.

Ansichts der Veränderung in der gesellschaftlichen Bedeutung des Verlöbnisses ist dieser Rechtszustand nicht mehr angemessen. Aus der Zeit gefallene Regelungen wie das sog. Kranzgeld (§ 1300 BGB a.F.) hat der Gesetzgeber abgeschafft.

II. Lösung

§ 52 Abs. 1 Nr. 1 StPO wird ersatzlos gestrichen.